

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- für Standard-Software der ADDISON Agrosoft GmbH -

1. Vertragsgegenstand

ADDISON Agrosoft überlässt dem Lizenznehmer gegen eine einmalige Lizenzgebühr die im Lizenzvertrag näher bezeichnete Standard-Software zur Nutzung.

2. Nutzungsrecht

ADDISON Agrosoft räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Zwecke der Datenverarbeitung an den gelieferten Programmen ein. Das Nutzungsrecht wird erst wirksam durch den vom Lizenznehmer unterschriebenen Lizenzvertrag bzw. Registrierkarte. Dieser enthält die genaue Programmbezeichnung sowie die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Nutzungsrecht umfasst das Einlesen der Programme von Datenträgern in das Computersystem zum Zwecke der Verarbeitung sowie das Herstellen einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung. Die Vervielfältigung der überlassenen Programme in maschinenlesbarer oder gedruckter Form sind nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Ausnutzung der vertragsgemäßen Nutzung unerlässlich ist.

Das Nutzungsrecht umfasst nicht die gleichzeitige Nutzung an mehr als einem Computersystem, es sei denn, es handelt sich um eine Mehrplatzlizenz oder um erworbene Zweitlizenzen.

3. Schutz- und Urheberrechte

ADDISON Agrosoft bleibt Inhaber aller Urheberrechte an den Programmen.

Programmänderungen - sei es durch den Kunden oder Dritte - und die Weitergabe von Programmen an Dritte, ist dem Kunden nur nach vorheriger, ausdrücklicher Einwilligung von ADDISON Agrosoft gestattet.

Verstöße gegen dieses Schutzrecht lösen eine vom Kunden an ADDISON Agrosoft zu zahlende Vertragsstrafe von mindestens EUR 25.000,- aus, die je Verstoß zu zahlen und sofort fällig ist.

4. Lieferung und Nebenleistungen

Die Lieferung umfasst eine Kopie der jeweiligen Programme in maschinenlesbarer Form.

Mitgeliefert wird ein Benutzerhandbuch der Programme.

Auf Wunsch des Lizenznehmers erfolgt nach Terminvereinbarung eine Programmeinweisung, die nach Aufwand zum jeweils gültigen Stunden- oder Tagesatz der ADDISON Agrosoft zuzüglich der Reisekosten und Spesen des Einweisenden berechnet wird.

5. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Für die Überlassung der gelieferten Programme ist die in der ADDISON Agrosoft-Preisliste festgelegte Lizenzgebühr zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu entrichten. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen aus dem Lizenzvertrag ist unzulässig.

6. Gewährleistung

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann, dass die Software in allen Kombinationen und Anwendungen unterbrechungs- und fehlerfrei arbeitet. ADDISON Agrosoft übernimmt die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des gelieferten Programms zu dem angegebenen Programmzweck, allerdings nicht dafür, dass die Software den betriebsindividuellen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht.

ADDISON Agrosoft verpflichtet sich, Mängel an der Software innerhalb einer halbjährlichen Gewährleistungsfrist ab Übergabe des Programmdatenträgers an den Lizenznehmer kostenlos nachzubessern. ADDISON Agrosoft behält sich vor, als verbesserte Version eine neue, geänderte Programmversion (Update) zu liefern.

Ein Minderungsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Lizenznehmer nur, wenn Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.

Bei unerlaubten Eingriffen in die Software durch den Lizenznehmer bzw. Dritte, insbesondere Manipulationen an zum Programm gehörenden Dateien, die nicht über die im Benutzerhandbuch dokumentierten Programmfunktionen erfolgen, entfällt jede weitere Gewährleistung durch die ADDISON Agrosoft.

7. Neue Programmversionen

ADDISON Agrosoft behält sich vor, die Programme zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch Neuentwicklungen zu ersetzen. Neue Programmversionen werden dem Lizenznehmer gegen zusätzliches Entgelt zur Verfügung gestellt. Bei einer Fehleranzeige während der Gewährleistungszeit erhält der Lizenznehmer eine neue Programmversion kostenlos.

Der Lizenznehmer kann einen Servicevertrag mit der ADDISON Agrosoft oder einem ihrer autorisierten Händler abschließen, der neben Betreuungsleistungen die Lieferung von neuen Programmversionen enthält.

8. Haftung

ADDISON Agrosoft haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn deren Vernichtung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und der Kunde die Daten in ausreichendem Umfang gesichert hat. Ausreichende Sicherung z.B. bei der Fibu bedeutet Sicherung nach dem Drei-Generationen-Prinzip sowie Monats- und Jahressicherungen. Für andere Programme gilt dies sinngemäß. Sind Sicherungen durch beschädigte Datenträger nicht mehr verwendbar, ist eine Haftung durch die Firma ADDISON Agrosoft ausgeschlossen.

Eine Haftung von ADDISON Agrosoft für entgangenen Gewinn sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Allgemeine Bedingungen

Der Kunde ist nur nach schriftlicher Zustimmung von ADDISON Agrosoft berechtigt, einzelne Rechte oder Pflichten aus dem Lizenzvertrag an Dritte abzutreten. Jede Änderung des Lizenzvertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Aufrechnung mit Forderungen gegen ADDISON Agrosoft ist nur zulässig, soweit derartige Forderungen rechtskräftig entschieden sind oder diese von ADDISON Agrosoft anerkannt werden.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreichen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Lizenzvertrag ist für beide Teile Ravensburg.